

Anlage zum Antrag auf Ausstellung des Brandenburger Fischereischeines

(nur auszufüllen bei Antragsteller mit Hauptwohnsitz außerhalb Brandenburgs)

Ein Brandenburger Fischereischein gilt ausschließlich in Brandenburg, einzige Ausnahme: Der Inhaber eines Brandenburger Fischereischeines hält sich als Angeltourist in einem anderen Bundesland auf. In diesem Fall gilt der Brandenburger Fischereischein auch außerhalb Brandenburgs.

Haben Sie als Antragsteller zum Beispiel Ihren Hauptwohnsitz in Berlin, so ist der Brandenburger Fischereischein im Bundesland Berlin nicht gültig.

Diese Regelung ist im Fischereigesetz des Landes Berlin im § 4 Abs.4 festgelegt.

Dort heißt es: *Fischereischeine anderer Bundesländer, die dem Fischereischein A oder dem Jugendfischereischein gleichstehen gelten auch im Land Berlin, es sei denn, der Inhaber hat seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes.*

Diese Regelung spiegelt sich in den Fischereigesetzen anderer Bundesländer wieder.

Erklärung des Antragstellers:

Hiermit erkläre ich _____ ausreichend über die Regelung der Gültigkeit des Fischereischeines informiert worden zu sein.

Trotz dieser Einschränkung beantrage ich die Ausstellung des Brandenburger Fischereischeines.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller